



**Baudirektion
Kanton Zürich**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion ■ Amt für Verkehr Planverwaltung	
PBG	Mappe 1
Uetikon	159-0047 / 2

v/1016/1998

VERFÜGUNG

vom 27. August 1998

Männedorf und Uetikon a.S. Quartierplan Untere Bühlen (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 13. August 1998 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung des Quartierplans Untere Bühlen (Teilrevision). Die Festsetzung der Quartierplanrevision erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

- Gemeinderat Männedorf, Beschluss vom 24. März 1997
- Gemeinderat Uetikon a.S., Beschluss vom 10. April 1997

Die Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt am 23. Mai 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Männedorf sind Rekurse erhoben worden, die von der Baurekurskommission mit Entscheid vom 10. März 1998 grösstenteils abgewiesen, in einem Fall jedoch teilweise gutgeheissen wurde. In Nachachtung dieser teilweisen Gutheissung werden deshalb die Kosten der Altlastensanierung nicht mehr dem Quartierplanverfahren angelastet. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 27. April 1998 ist gegen die Entscheide kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Dreinepperstrasse, im Norden und Westen durch die Bergstrasse und die Gseckstrasse S-2/S-6 und im Süden durch die Geländekante bergseits der Alten Landstrasse und der Ackerstrasse begrenzt. Der Perimeter ist mit dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 456/1985 genehmigten Quartierplan Untere Bühlen identisch.

Die Teilrevision umfasst die Unterstellung des Quartierplanes unter das neue Recht gemäss § 355 PBG, den Werkleitungsplan, die Kostenverleger für die Schmutz- und Meteorwasserleitungen, die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Anpassungen bei den Baulinien, eine überarbeitete Kostenregelung für die Quartierstrassen und -wege sowie den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der mit Beschlüssen der Gemeinderäte Männedorf am 24. März 1997 und Uetikon a.S. am 10. April 1997 festgesetzte Quartierplan Untere Bühlen (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinden Männedorf und Uetikon a.S. werden eingeladen, Dispositiv Ziffer I des vorliegenden Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an die Gemeinderäte Männedorf und Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Beilage von zwei Dossiers an die Gemeinde Männedorf und einem an die Gemeinde Uetikon a.S.), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. August 1998
981489/Ome/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

